

Zähringerstadt
Neuenburg am Rhein



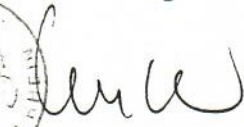
Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat mit Satzungsbeschuß vom 30.10.1995 § 8 Abs. 4 der Bebauungsvorschriften des Bebauungsplanes "Schlüsselgärtle/Franderfeld" wie folgt neu gefaßt:

§ 8 Abs. 4

Dachaufbauten sind nur auf Dächern mit mindestens 30° Dachneigung bis zu 2/3 der jeweiligen Trauflänge zugelassen. Der Abstand von Gauben, Aufbauten und Dacheinschnitten zu den Ortsgängen muß, gemessen jeweils von Außenkante Dach bis Außenkante Dach, mindestens 1,50 m betragen. Der Anschnitt von Gauben, Aufbauten und Dacheinschnitten mit dem Hauptdach muß senkrecht gemessen mindestens 0,40 m unter dem Hauptfirst liegen.

Neuenburg am Rhein, 30. Oktober 1995




Schuster
Bürgermeister

Anzeige bestätigt

0 5. März 1996

Freiburg, den _____
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald





Brenneisen